

RS Vwgh 1990/10/8 89/15/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1990

Index

20/08 Urheberrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UrhG §18 Abs1;

UrhG §74 Abs1;

UStG 1972 §10 Abs2 Z16;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 291;

Rechtssatz

Unter "Vorführungen" sind nach dem UrhG (§ 18 Abs 1, § 74 Abs 1) öffentliche Aufführungen (Vorführungen) zu verstehen. Eine Aufführung ist nach dem herrschenden Öffentlichkeitsbegriff dann öffentlich, wenn der Zutritt im wesentlichen jedermann freisteht, die Aufführung also nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen, nach außen begrenzten Kreis von Teilnehmern abgestimmt ist, aber auch dann, wenn die Veranstaltung zwar nicht allgemein zugänglich, der bestimmte oder bestimmbare Teilnehmerkreis aber nicht durch solche Beziehungen verbunden ist, die seine Zusammenkunft als eine solche der Privatsphäre erscheinen lassen. Letzteres trifft dort zu, wo der Kreis der Teilnehmer durch ein persönliches Band verbunden und durch wechselseitige Beziehungen untereinander oder zum Veranstalter nach außen abgegrenzt ist. Die räumliche Gemeinsamkeit der Personen, denen Werke vorgeführt werden, ist nicht entscheidend, da es darauf ankommt, daß der Öffentlichkeit ein Werk zugänglich gemacht wird, und nicht auf das Zugänglichmachen des gemeinsamen Raumes, wo es gehört und gesehen werden kann (Hinweis OGH 17.6.1986, 4 Ob 309/86, JBI 1986, 655). Es kommt auch nicht darauf an, daß die Werkvermittlung gleichzeitig stattfindet, sofern moderne technische Speicherungssysteme und Übertragungssysteme mit Hilfe eines Vervielfältigungsstückes die sukzessive Erfassung eines solchen Personenkreises ermöglichen (Hinweis OGH 27.1.1987, 4 Ob 393/86, WBI 1987, 127).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150080.X03

Im RIS seit

08.10.1990

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at